



Verantwortlich: Matthias Girndt
Amt: Bauamt

S I T Z U N G S V O R L A G E

K/2025/21

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindeausschuss	17.09.2025	6	ja
Verwaltungsausschuss			nein

55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Kirchgellersen“

- Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sachverhalt:

Der Landkreis Lüneburg befindet sich seit einigen Jahren im Prozess zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Gemäß der beschriebenen Rechtslage hat der Landkreis Lüneburg bis zum 31.12.2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % und bis 31.12.2032 von 4 % seiner Landkreisfläche zu erfüllen.

Mit bislang im RROP vorgesehenen Flächenkulisse (Stand 2. Entwurf, Mai 2025) wird das Teilflächenziel bis 2032 nicht erreicht, so dass zusätzliche Flächenfestlegungen zu erfolgen haben, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zu verhindern. Aufgrund der Diskrepanz zwischen dem endgültig zu erreichenden Teilflächenziel und dem nun in Aussicht stehenden und vom Landkreis Lüneburg über die RROP-Planung auszuweisenden Flächenkulisse hat man sich im Gebiet der Gemeinde Kirchgellersen mit der Möglichkeit der Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergie“ über die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel beschäftigt. Der Landkreis Lüneburg begrüßt es, dass die Diskrepanz in den Flächenzielen durch Projekte über die Gemeindeöffnungsklausel verringert wird.

Am 20.03.2024 wurden der Projektstand RROP-Planungen und die möglichen Windenergiegebiete in der Gemeinde Kirchgellersen in einer interfraktionellen Sitzung vorgestellt. Zudem wurden die Möglichkeiten der Bauleitplanung über den § 245e BauGB durch das Planungsbüro Elbberg den Ratsmitgliedern erläutert. Die o.a. Gemeindeöffnungsklausel gibt Gemeinden (Samtgemeinde und Gemeinde) die Möglichkeit, Windenergiegebiete zu planen, die nicht im RROP enthalten sind. Die Gemeinden haben hierbei die Möglichkeit, auch teilweise andere Abwägungen zu treffen als die des Landkreises, da gebietsspezifische Aspekte anders ausgelegt und bewertet werden können.

Das Planungsbüro Elbberg hat dargestellt, dass die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Fall nicht gegeben ist, da sämtliche Festsetzungen über einen Flächennutzungsplan in Kombination mit einem städtebaulichen Vertrag erfolgen können.

Im Rahmen der interfraktionellen Sitzung der Gemeinde Kirchgellersen gab es zu den möglichen Flächen für Windenergiegebiete unterschiedliche Stimmen. Unter anderem wurden die Aspekte von Windenergie im Wald, analog zur Stellungnahme der Samtgemeinde Gellersen, kritisch betrachtet. Auch die Ausweisung von Windenergiegebieten, die die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Kirchgellersen behindern würden, wurde kritisch betrachtet. Weiterhin werden die drei Standorte im „Osten“ kritisch gesehen, da es die bauliche Entwicklung der Gemeinde Kirchgellersen einschränken würde. Die Gemeinde Kirchgellersen ist derzeit im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 18 „An der alten Molkerei“. Dieser Bebauungsplan könnte zu einer weiteren Verkleinerung des östlich gelege-

genen „alten“ RROP-Gebietes führen.

Im Zuge der ersten Besprechung wurde die ursprüngliche Fläche westlich der Dachtmisser Straße als geeigneter angesehen. Gemeinsam mit dem Planungsbüro Elbberg und dem Vorhabenträger Bürgerwindpark Kirchgellersen wurde ein erster Planungsvorschlag erarbeitet.

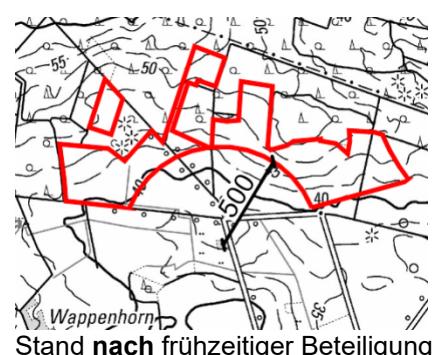
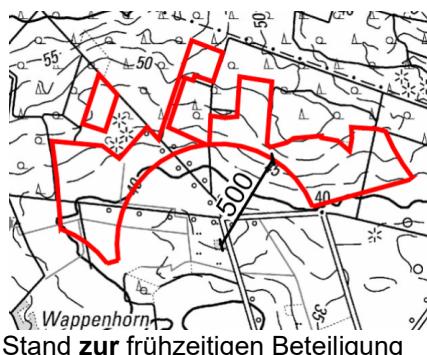
Aufgrund der oben geschilderten Abwägungen ergibt sich ein Flächenzuschnitt nördlich des Gemeindegebietes Kirchgellersen. Die Vorteile dieses Flächenvorschlages liegen darin, dass nördlich von Kirchgellersen mit geringeren Einschränkungen durch Schattenwurf und Emissionen zu rechnen ist, als in anderen Himmelsrichtungen. Die Voruntersuchungen von Flora, Fauna und Habitat haben zudem geringe Einschränkungen ergeben, womit das Gebiet grundsätzlich zur Nutzung von Windenergieanlagen geeignet ist.

Bei dem Flächenvorschlag handelt es sich um einen Aufschlag, welcher die wesentlichen Kriterien des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes aufgreift. Dabei werden der im RROP festgelegte Abstand zu der Wohnbebauung der Orte Dachtmissen und Kirchgellersen nicht unterschritten. Zur Wohnbebauung im Innenbereich werden 1.000 m Abstand gehalten, zu Wohngebäuden im Außenbereich 500 m. Zahlreiche weitere Kriterien können eingehalten werden. Da das Wind-Teilflächenziel des Landkreises bislang noch nicht erreicht ist, können auch Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets überplant werden.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) vorab durchgeführt, um einige wesentlichen Punkte öffentlicher Belange vor der Öffentlichkeitsbeteiligung zu kennen und im Planungsstand berücksichtigen zu können. Diese Beteiligung hat u.a. zu einer Verkleinerung des Flächenzuschnitts aufgrund einer Richtfunktrasse geführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Vielzahl von privaten Stellungnahmen eingegangen. Es wurden überwiegend Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Natur und das Landschaftsbild, die menschliche Gesundheit und Immobilienpreise geäußert. Da sich eine Vielzahl der vorgebrachten Stellungnahmen inhaltlich doppeln, wurde eine Sammelabwägung erstellt, welche sich gebündelt mit den mehrfach angesprochenen Themen auseinandersetzt. Überwiegend wurden Bedenken allgemeiner Natur gegenüber Windenergieanlagen vorgebracht. Einige Stellungnahmen haben sich mit den lokalen Gegebenheiten auseinandergesetzt.

Nach der Beteiligung wurde das Plangebiet verkleinert. Das Plangebiet endet nun am Sommerlandweg. Damit wird das Wasserschutzgebiet IIIA nicht mehr überplant. Der Abstand zum Siedlungsgebiet von Westergellersen und Kirchgellersen hat sich erhöht. Die Auswirkungen bezüglich des Schall- und Schattenwurfs, insb. auf das Wohngebäude im Außenbereich am Einemhofer Weg, minimieren sich. Aufgrund der Verkleinerung von rund 51,9 ha auf nun 45,7 ha werden voraussichtlich 7 statt 8 WEA im Plangebiet errichtet werden können.



Am 15. August 2025 trat eine neue Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft. Der deutsche Gesetzgeber hat Mitte 2025 mehrere Gesetzesänderungen zugunsten eines schnelleren Ausbaus für die Windenergie beschlossen. Gemäß des neuen § 249c BauGB sollen Windenergiegebiete als sogenannte Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Daher werden diese Bereiche zusätzlich als „Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB sind Flächen, für die die Planungs- und Genehmigungs-

verfahren nach den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) vereinfacht werden. Aufgrund der Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan wird empfohlen, den Namen der 55. Flächennutzungsplanänderung anzupassen.

Das Planungsbüro Elbberg sowie der Umweltgutachter Herr Mix stellen in der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschusses der Samtgemeinde Gellersen und dem Gemeindeausschuss der Gemeinde Kirchgellersen die Abwägungsvorschläge sowie angepassten Planunterlagen vor.

Die Beschlussempfehlung für den Samtgemeindeausschuss lautet wie folgt:

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen beschließt die Anpassung des Plangebietes sowie die zusätzliche Darstellung der Windenergiebiete (Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO) der 55. Änderung des Flächennutzungsplans als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land gem. § 249 BauGB.
2. Der Namensänderung von 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ Änderungsbereich Kirchgellersen in 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen „Windpark Kirchgellersen“ wird zugestimmt.
3. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen beschließt die Abwägung zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Gellersen stimmt dem ihm vorliegenden Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Kirchgellersen“ sowie der Begründung zu und beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Kirchgellersen begrüßt die angestrebte 55. Flächennutzungsplanänderung durch die Samtgemeinde Gellersen. Die gemeindlichen Interessen des Vorhabens sollen in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

Anlage(n):

Planzeichnung

Begründung Teil I Städtebau

Begründung Teil II Umweltbericht inkl. Pläne

- Anhang 1 Avifaunistische Untersuchung

- Anhang 2 Fledermausuntersuchung

- Anhang 2 Fledermausuntersuchung (Tabelle der Fledermauserfassung)

- Anhang 2 Fledermausuntersuchung (Kartenauswertung Fledermausvorkommen)

- Anhang 3 Biotoptypenkartierung

Abwägungsvorschlag frühzeitige Behördenbeteiligung

Abwägungsvorschlag frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sammelabwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung